

# Energieausweis für Wohngebäude

OiB ÖSTERREICHISCHES  
INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Nr. 65945-7



Objekt Wohnanlage Schlins Haus 2 (22.02.2018)

Gebäude (-teil) Haus 2

Baujahr 2017

Nutzungsprofil Mehrfamilienhäuser

Letzte Veränderung

Straße Walgaustraße

Katastralgemeinde Schlins

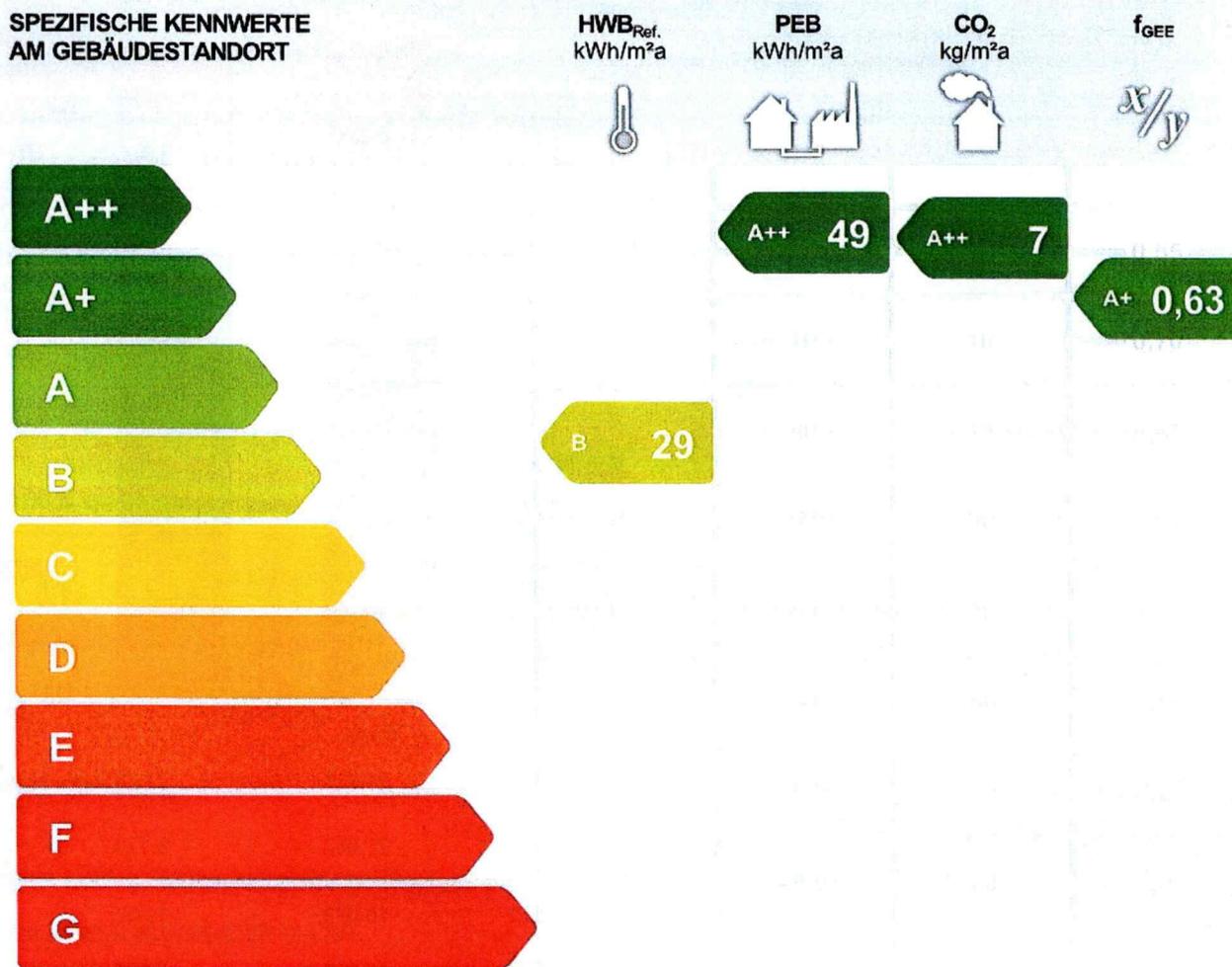
PLZ, Ort 6824 Schlins

KG-Nummer 92121

Grundstücksnr. 2843

Seehöhe 498 m

## SPEZIFISCHE KENNWERTE AM GEBÄUDESTANDORT



**HWB<sub>Ref.</sub>:** Der Referenz-Heizwärmebedarf beschreibt jene Wärmemenge, die in einem Raum bereitgestellt werden muss, um diesen auf einer normativ geforderten Raumtemperatur (bei Wohngebäude 20°C) halten zu können. Dabei werden etwaige Erträge aus Wärmerückgewinnung bei vorhandener raumlufttechnischer Anlage nicht berücksichtigt.



**NEB (Nutzenergiebedarf):** Energiebedarf für Raumwärme (siehe HWB) und Energiebedarf für das genutzte Warmwasser.



**EEB:** Gesamter Nutzenergiebedarf (NEB) inklusive der Verluste des haustechnischen Systems und aller benötigten Hilfsenergien, sowie des Strombedarfs für Geräte und Beleuchtung. Der **Endenergiebedarf** entspricht – unter Zugrundelegung eines normierten Benutzerverhaltens – jener Energiemenge, die eingekauft werden muss.



**PEB:** Der Primärenergiebedarf für den Betrieb berücksichtigt in Ergänzung zum Endenergiebedarf (EEB) den Energiebedarf aus vorgelagerten Prozessen (Gewinnung, Umwandlung, Verteilung und Speicherung) für die eingesetzten Energieträger.



**CO<sub>2</sub>:** Gesamte dem Endenergiebedarf (EEB) zuzurechnende Kohlendioxidemissionen für den Betrieb des Gebäudes einschließlich der Emissionen aus vorgelagerten Prozessen (Gewinnung, Umwandlung, Verteilung und Speicherung) der eingesetzten Energieträger.



**f<sub>GEE</sub>:** Der Gesamtenergieeffizienz-Faktor ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).

Alle Werte gelten unter der Annahme eines normierten Klima- und Nutzerprofils. Sie geben den rechnerischen Jahresbedarf je Quadratmeter beheizter Brutto-Grundfläche am Gebäudestandort an.

# Energieausweis für Wohngebäude

## Nr. 65945-7

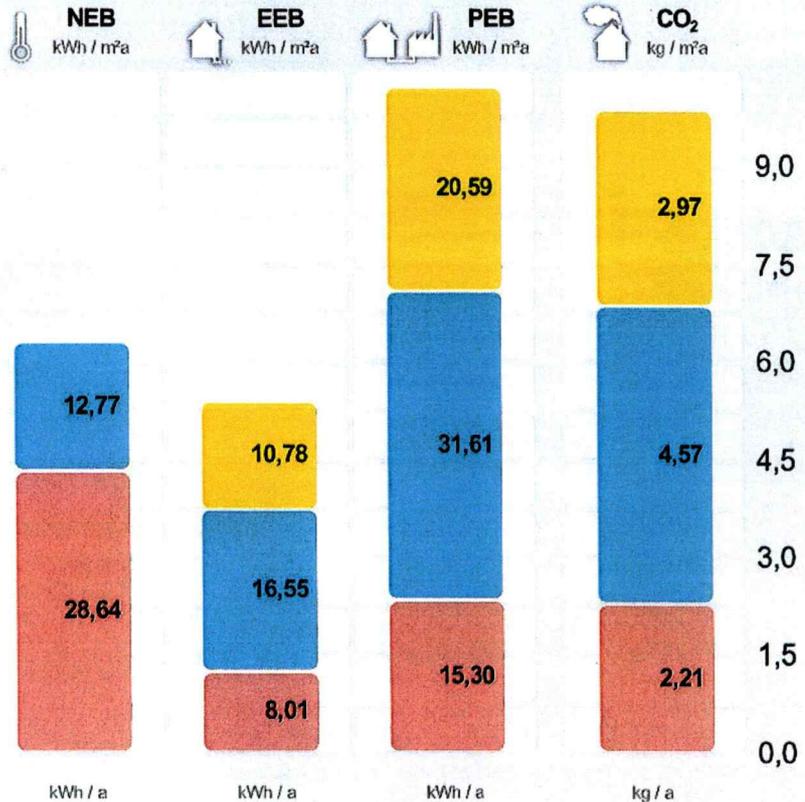
OiB ÖSTERREICHISCHES  
INSTITUT FÜR BAUTECHNIK



### GEBÄUDEKENNDATEN

Brutto-Grundfläche	695,3 m <sup>2</sup>	charakteristische Länge	1,90 m	mittlerer U-Wert	0,25 W/m <sup>2</sup> K
Bezugsfläche	556,3 m <sup>2</sup>	Heiztage	192 d	LEK <sub>T</sub> -Wert	19,45
Brutto-Volumen	2.204,3 m <sup>3</sup>	Heizgradtage 12/20	3.559 Kd	Art der Lüftung	Fensterlüftung
Gebäude-Hüllfläche	1.160,67 m <sup>2</sup>	Klimaregion	West <sup>1</sup>	Bauweise	schwer
Kompaktheit A/V	0,53 m <sup>-1</sup>	Norm-Außentemperatur	-13,1 °C	Soll-Innentemperatur	20 °C

### ENERGIEBEDARF AM STANDORT



Category	NEB (kWh/a)	EEB (kWh/a)	PEB (kWh/a)	CO <sub>2</sub> (kg/a)
Haushaltsstrombedarf <sup>2</sup> Netzbezug und PV	12,77	10,78	20,59	2,97
Warmwasser <sup>2</sup> Wärmepumpe	28,64	16,55	31,61	4,57
Raumwärme <sup>2</sup> Wärmepumpe	8,01	15,30	2,21	2,21
<b>Gesamt</b>	<b>28,798</b>	<b>24,574</b>	<b>46,936</b>	<b>6,782</b>

Alle Werte gelten unter der Annahme eines normierten Klima- und Nutzerprofils.

### ERSTELLT

EAW-Nr. 65945-7  
GWR-Zahl keine Angabe  
Ausstellungsdatum 23. 02. 2018  
Gültig bis 23. 02. 2028

ErstellerIn TBW GmbH  
Gewerbepark Haag 3  
3250 Wieselburg

Stempel und  
Unterschrift

Gewerbepark Haag 3  
3250 Wieselburg Land  
M. 0037/0298166  
T. 07416/52910  
office@tbw-energieausweis.at  
www.tbw-energieausweis.at

**TBW**  
GmbH



<sup>1</sup> maritim beeinflusster Westen

<sup>2</sup> Die spezifischen & absoluten Ergebnisse in kWh/m<sup>2</sup>a bzw. kWh/a auf Ebene von EEB, PEB und CO<sub>2</sub> beinhalten jeweils die Hilfsenergie. Etwaige vor Ort erzeugten Erträge aus einer thermischen Solaranlage und/oder einer Photovoltaikanlage (PV) sind berücksichtigt. Für den Warmwasserwärme- und den Haushaltsstrombedarf werden standardisierte Normbedarfswerte herangezogen.

### ERGÄNZENDE INFORMATIONEN / VERZEICHNIS

Anlass für die Erstellung	Neubau	
Rechtsgrundlage	BTV LGBl Nr. 93/2016 & BEV LGBl Nr. 92/2016 (ab 1.1.2017)	Die Bautechnikverordnung LGBl Nr. 93/2016 sowie die Baueingabeverordnung LGBl Nr. 92/2016 verweisen bzgl. der energie- und klimapolitischen Vorgaben in weiten Teilen auf die OIB Richtlinie 6 (Ausgabe März 2015).
Zustandseinschätzung	Planung am 23. 2. 2018	Diese Zustandsbeschreibung basiert auf der Einschätzung des EAW-Erstellers zu dem gegebenen Zeitpunkt und kann sich jederzeit ändern. Mögliche weitere Zustände sind: Ist-Zustand, Papierkorb, Umsetzung unwahrscheinlich, Bestpractice - Planung, Bestpractice - Umsetzung unwahrscheinlich.
Beschreibung Baukörper	Alleinstehender Baukörper	Mögliche weitere Beschreibungen: Zubau an bestehenden Baukörper, zonierter Bereich im Gesamtgebäude.

### KENNZAHLEN FÜR DIE AUSWEISUNG IN INSERATEN

<b>HWB</b>	28,6 kWh/m <sup>2</sup> a (B)
<b>f<sub>GEE</sub></b>	0,63 (A+)

Diese Energiekennzahlen sind laut Energieausweisverordnung Gesetz 2012 bei Verkauf und Vermietung verpflichtend in Inseraten anzugeben. Die Kennzahlen beziehen sich auf das Standortklima.

### KENNZAHLEN FÜR DIVERSE FÖRDERANSUCHEN

<b>HWB<sub>RK</sub></b>	27,4 kWh/(m <sup>2</sup> a)
<b>HWB<sub>Ref., RK</sub></b>	27,4 kWh/(m <sup>2</sup> a)
<b>HWB<sub>SK</sub> (Q<sub>n,a,SK</sub>)</b>	19.915,1 kWh/a
<b>HWB<sub>Ref., SK</sub></b>	28,6 kWh/(m <sup>2</sup> a)
<b>PEB<sub>SK</sub></b>	48,9 kWh/(m <sup>2</sup> a)
<b>CO<sub>2</sub> SK</b>	7,1 kg/(m <sup>2</sup> a)
<b>OI3</b>	115,8 Punkte
<b>Leistung PV</b>	21,0 kW <sub>p</sub>

Heizwärmebedarf an einem fiktiven Referenzstandort (RK ... Referenzklima). Dieser Wert wird u.a. für die Energieförderung und die Wohnbauförderung in Vorarlberg benötigt.

Referenz-Heizwärmebedarf (Ref.) an einem fiktiven Referenzstandort (RK ... Referenzklima). Dieser Wert ist u.a. für KPC Förderungen relevant.

Jährlicher Heizwärmebedarf am Gebäudestandort (SK ... Standortklima). Dieser Wert ist u.a. für KPC Förderungen relevant.

Referenz-Heizwärmebedarf (Ref.) am Gebäudestandort (SK ... Standortklima). Dieser Wert ist u.a. für die Wohnbauförderung in Vorarlberg relevant.

Primärenergiebedarf am Gebäudestandort (SK ... Standortklima). Etwaige Erträge aus Photovoltaikanlagen werden berücksichtigt. Dieser Wert ist u.a. für die Wohnbauförderung in Vorarlberg relevant.

Kohlendioxidemissionen am Gebäudestandort (SK ... Standortklima). Etwaige Erträge aus Photovoltaikanlagen werden berücksichtigt. Dieser Wert ist u.a. für die Wohnbauförderung in Vorarlberg relevant.

Ökoindikator des Gebäudes (Bilanzgrenze 0) bezogen auf die konditionierte Bruttogrundfläche (OI<sub>3,GG0,GGF</sub>). Dieser Wert ist u.a. für die Wohnbauförderung in Vorarlberg relevant.

Die Peakleistung (P<sub>pk</sub>) einer Photovoltaikanlage wird bei Normprüfbedingungen entsprechend der Definition gemäß ÖNORM H 5056 Kap. 11.2 (2014) ermittelt. Dieser Wert ist u.a. für die Wohnbauförderung in Vorarlberg relevant.

Weitere Informationen zum kostenoptimalen Bauen finden sie unter [www.vorarlberg.at/energie](http://www.vorarlberg.at/energie)

### ENERGIEAUSWEIS-ERSTELLER

Sachbearbeiter,  
Zeichnungsberechtigte(r) Peter Hinterdorfer  
TBW GmbH  
Gewerbepark Haag 3  
3250 Wieselburg  
Telefon: 069919268560  
E-Mail: [office@energieausweis-sofort.at](mailto:office@energieausweis-sofort.at)

Berechnungsprogramm  
GEQ, Version 2018.022903

## OBJEKTE

<b>Wohnanlage Schlins Haus 2 (22.02.2018)</b>	Nutzeinheiten: 0 Obergeschosse: 3 Untergeschosse: 1
<b>Beschreibung:</b> Wohnanlage Schlins Haus 2 (22.02.2018)	
<b>Wohnanlage Schlins Haus 2 (22.02.2018)</b>	Nutzeinheiten: 6 Obergeschosse: 3 Untergeschosse: 1
<b>Beschreibung:</b> Wohnanlage Schlins Haus 2 (22.02.2018)	
<b>Wohnanlage Schlins Haus 2 (22.02.2018)</b>	Nutzeinheiten: 6 Obergeschosse: 3 Untergeschosse: 1
<b>Beschreibung:</b> Wohnanlage Schlins Haus 2 (22.02.2018)	

## VERZEICHNIS

1.1 - 1.4	<b>Seiten 1 und 2</b>
	<b>Ergänzende Informationen / Verzeichnis</b>
2.1	<b>Anforderungen Baurecht</b>
3.1 - 3.4	<b>Bauteilaufbauten</b>
5.1	<b>Datenblatt Wohnbauförderung Neubau</b>

### Anhänge zum EAW:

A.1 - A.36 **A. Ausdruck GEQ**

Alle Teile des Energieausweises sind über die Landesplattform zum Energieausweis einsehbar:  
<https://www.eawz.at/?eaw=65945-7&c=f0b52729>

## 2. ANFORDERUNGEN BAURECHT

### ZUSAMMENFASSUNG

Anlass für die Erstellung Neubau

Rechtsgrundlage BTV LGBl Nr. 93/2016 & BEV LGBl Nr. 92/2016 (ab 1.1.2017)

Hintergrund der Ausstellung **Baurechtliches Verfahren, Förderung**

Sämtliche Anforderungen zum Thema Energieeinsparung & Wärmeschutz **alle Anforderungen durch allgemein bekannte Lösungen erfüllt**

Die Bautechnikverordnung LGBl Nr. 93/2016 sowie die Baueingabeverordnung LGBl Nr. 92/2016 verweisen bzgl. der energie- und klimapolitischen Vorgaben in weiten Teilen auf die OiB Richtlinie 6 (Ausgabe März 2015).

Sämtliche Anforderungen der OiB-RL 6 bzw. der baurechtlichen Anforderungen in Vorarlberg zum Thema "Energieeinsparung und Wärmeschutz" sind durch Anwendung von praxisbewährten Lösungen erfüllt. Eine detaillierte Plausibilitätsprüfung im Rahmen des Bauverfahrens ist i.d.R. nicht notwendig.

### ANFORDERUNGEN

Wärmeübertragende Bauteile **vollständig erfüllt**

Die Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile gemäß (OiB-RL6 Ausgabe März 2015, Pkt. 4.4 BEV §1 Abs.(3) lit. c & d sowie der BTV §41a ist im Zuge der Ausführung vom Bauherrn oder einem befähigten Vertreter zu beachten bzw. zu erfüllen. Detaillierte Informationen zu den Bauteilen finden Sie im Abschnitt "Bauteilaufbauten".

	Soll	Ist	Anforderungen
<b>HWB<sub>Ref,SK</sub></b>	36,1 kWh/m <sup>2</sup> a	28,6 kWh/m <sup>2</sup> a	<b>erfüllt</b>
<b>PEB<sub>SK</sub></b>	165,0 kWh/(m <sup>2</sup> a)	48,9 kWh/(m <sup>2</sup> a)	<b>erfüllt</b>
<b>CO<sub>2SK</sub></b>	24,0 kg/(m <sup>2</sup> a)	7,1 kg/(m <sup>2</sup> a)	<b>erfüllt</b>

Die Anforderung an den Heizwärmebedarf bei Neubau von Wohngebäuden gemäß BTV §41 Abs.(3) & Abs.(7) wurde rechnerisch nachgewiesen.

Die Anforderung an den Primärenergiebedarf bei Neubau von Wohngebäuden gemäß BTV §41 Abs.(3) & Abs.(7) wurde rechnerisch nachgewiesen.

Die Anforderung an die Kohlendioxidemissionen bei Neubau von Wohngebäuden gemäß BTV §41 Abs.(3) & Abs.(7) wurde rechnerisch nachgewiesen.

### ANFORDERUNGEN AN DAS GEBÄUDETECHNISCHE SYSTEM

Anforderung erneuerbarer Anteil **erfüllt (CO<sub>2</sub>-Anforderung erfüllt)**

Die Anforderung gemäß BTV §41 Abs.(8) lit.a bzw. OiB RL 6 (Ausgabe März 2015), Punkt 4.3 "Anforderung an den erneuerbaren Anteil" wurde erfüllt.

Sommerlicher Wärmeschutz **erfüllt (außen liegende Verschattung)**

Durch außen liegende Jalousien, Raffstoren, Rollläden oder Fensterläden gilt die Anforderung an den sommerlichen Wärmeschutz gemäß BTV §41 Abs.(9) als erfüllt.

Anforderung elektr. Direkt-Widerstandsheizung **erfüllt / ist zu erfüllen**

Die Anforderung gemäß BTV §41 Abs.(10) ist zu beachten bzw. zu erfüllen.

Anforderung Wärmerückgewinnung **erfüllt (keine raumlufttechn. Anlage vorgesehen / vorhanden)**

In dem betrachteten Gebäude/-teil ist keine raumlufttechnische "Zu- und Abluftanlage" vorgesehen / vorhanden. Damit ist die Anforderung der OiB-RL 6 (Ausgabe März 2015), Punkt 5.1 "Wärmerückgewinnung" erfüllt.

Hocheffiziente alternative Energiesysteme **erfüllt (CO<sub>2</sub> ≤ 13 kg/(m<sup>2</sup>a))**

Die Anforderung gemäß BTV §41 Abs.(8) lit.a bzw. der OiB RL 6 (Ausgabe März 2015), Punkt 5.2 "Einsatz hocheffizienter alternativer Energiesysteme" wurde erfüllt.

Anforderung zentrale Wärmebereitstellung **erfüllt (vorhanden)**

Die Anforderung der OiB-RL 6 (Ausgabe März 2015), Punkt 5.3 "Zentrale Wärmebereitstellungsanlage" ist erfüllt, da eine zentrale Wärmebereitstellungsanlage vorhanden ist.

Anforderung Wärmeverteilung **erfüllt / ist zu erfüllen**

Die Anforderung der OiB-RL 6 (Ausgabe März 2015), Punkt 5.4 "Wärmeverteilung" ist zu erfüllen. Sie gilt bei Neubau/ wesentlicher Änderung der Verwendung jeweils für die gesamte betroffene Anlage.

### WEITERE ANFORDERUNGEN

Kondensation an der inneren BT-Oberfläche bzw. im Inneren von BT **ist einzuhalten**

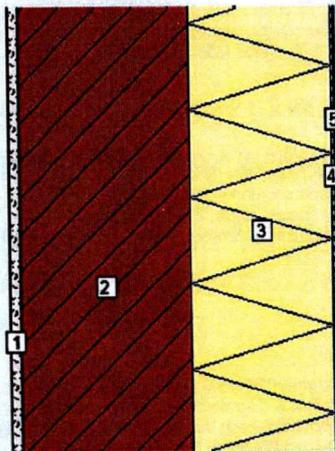
Die Erfüllung der Anforderung gemäß OiB-RL 6 (Ausgabe März 2015), Punkt 4.7 „Kondensation an der inneren Bauteiloberfläche bzw. im Inneren von Bauteilen“ ist primär von der Planungs- und Umsetzungsqualität abhängig.

Luft- & Winddichtheit **ist einzuhalten**

Die Erfüllung der Anforderung gemäß OiB-RL 6 (Ausgabe März 2015), Punkt 4.9 „Luft- und Winddichtheit“ ist primär von der Planungs- und Umsetzungsqualität abhängig. Der EAW-Ersteller ist angehalten einen realistisch erreichbaren Luftdichtheitswert in der Berechnung anzunehmen.

### 3. BAUTEILAUFBAUTEN – OPAKE BAUTEILE, SEITE 1/2

#### AUSSENWAND WÄNDE gegen Außenluft



Bauteilfläche: 526,6 m<sup>2</sup> (45,5%)

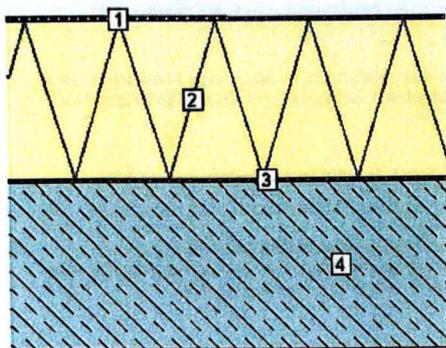
U Bauteil	
Wert:	0,12 W/m <sup>2</sup> K
Anforderung:	max. 0,30 W/m <sup>2</sup> K
Erfüllung:	<b>erfüllt</b>

Das Bauteil erfüllt die U-Wert-Anforderung für Neubauten (lt. BTV §41a (LGBl. 93/2016), max. 0,30 W/m<sup>2</sup>K).

Schicht	d cm	λ W/mK	Zustand: neu	
			R m <sup>2</sup> K/W	R
von konditioniert (beheizt) – unkonditioniert (unbeheizt)				
<i>R<sub>si</sub></i> (Wärmeübergangswiderstand innen)				0,13
1. Innenputz	1,50	0,470		0,03
2. Hochlochziegel	24,00	0,160		1,50
3. Sto-Polystyrol-Hartschaumplatte EPS-F Klima 031	20,00	0,031		6,45
4. StoLevell Uni	0,30	0,930		0,00
5. StoMiral K	0,20	0,930		0,00
<i>R<sub>se</sub></i> (Wärmeübergangswiderstand außen)				0,04
<b>Gesamt</b>	<b>46,00</b>			<b>8,13</b>

#### AUSSENDECKE, WÄRMESTROM NACH OBEN

DECKEN und DACHSCHRÄGEN jeweils gegen Außenluft und gegen Dachräume (durchlüftet oder ungedämmt)



Bauteilfläche: 231,8 m<sup>2</sup> (20,0%)

U Bauteil	
Wert:	0,13 W/m <sup>2</sup> K
Anforderung:	max. 0,20 W/m <sup>2</sup> K
Erfüllung:	<b>erfüllt</b>

Das Bauteil erfüllt die U-Wert-Anforderung für Neubauten (lt. BTV §41a (LGBl. 93/2016), max. 0,20 W/m<sup>2</sup>K).

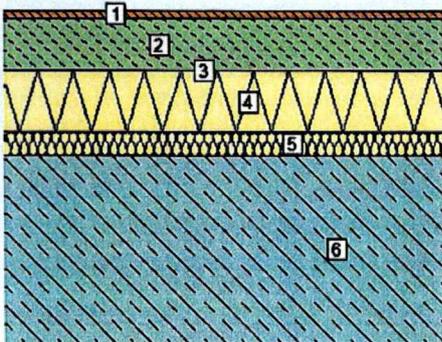
Schicht	d cm	λ W/mK	Zustand: neu	
			R m <sup>2</sup> K/W	R
von unkonditioniert (unbeheizt) – konditioniert (beheizt)				
<i>R<sub>se</sub></i> (Wärmeübergangswiderstand außen)				0,04
1. Bauder Elastomerbitumen-Flachdachbahnen	0,50	0,170		0,03
2. AUSTROTHERM EPS W20 PLUS	24,00	0,031		7,74
3. Dampfsperre	0,50	221,000		0,00
4. Stahlbeton	25,00	2,400		0,10
<i>R<sub>si</sub></i> (Wärmeübergangswiderstand innen)				0,10
<b>Gesamt</b>	<b>50,00</b>			<b>8,00</b>

## 3. BAUTEILAUFBAUTEN – OPAKE BAUTEILE, SEITE 2/2

### WARME ZWISCHENDECKE

DECKEN innerhalb von Wohn- und Betriebseinheiten

Zustand:  
neu



Schicht	d cm	$\lambda$ W/mK	R m <sup>2</sup> K/W
$R_{si}$ (Wärmeübergangswiderstand innen)			0,13
1. Massivparkett	1,00	0,160	0,06
2. Estrich	7,00	1,400	0,05
3. Baufolie	0,01	0,170	0,00
4. EPS W20	8,00	0,038	2,11
5. Trittschall-Dämmplatten	3,00	0,033	0,91
6. Stahlbeton	25,00	2,400	0,10
$R_{se}$ (Wärmeübergangswiderstand außen)			0,13
<b>Gesamt</b>	<b>44,01</b>		<b>3,50</b>

Bauteilfläche: 0,0 m<sup>2</sup> (0,0%)

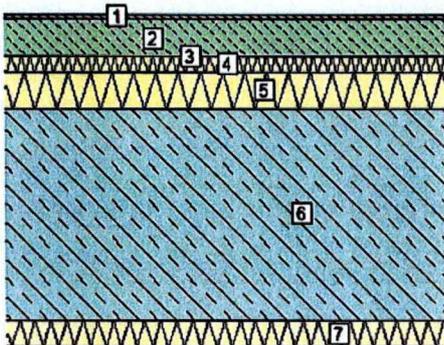
	U Bauteil
Wert:	0,29 W/m <sup>2</sup> K
Anforderung:	keine
Erfüllung:	-

Für diesen Bauteiltyp gibt es keine Anforderungen in der BTV §41a (LGBl. 93/2016).

### DECKE ZU GESCHLOSSENER TIEFGARAGE

DECKEN gegen Garagen

Zustand:  
neu



Schicht	d cm	$\lambda$ W/mK	R m <sup>2</sup> K/W
von konditioniert (beheizt) – unkonditioniert (unbeheizt)			
$R_{si}$ (Wärmeübergangswiderstand innen)			0,17
1. Massivparkett	1,00	0,160	0,06
2. Estrich	7,00	1,400	0,05
3. Samavap 2000 E	0,02	0,350	0,00
4. AUSTROTHERM EPS T650 PLUS	3,00	0,033	0,91
5. PU-Dämmung	7,00	0,026	2,69
6. Stahlbeton	40,00	2,400	0,17
7. KI Tektalan A2-E21-50mm	5,00	0,043	1,16
$R_{se}$ (Wärmeübergangswiderstand außen)			0,17
<b>Gesamt</b>	<b>63,02</b>		<b>5,38</b>

Bauteilfläche: 231,8 m<sup>2</sup> (20,0%)

	U Bauteil
Wert:	0,19 W/m <sup>2</sup> K
Anforderung:	max. 0,30 W/m <sup>2</sup> K
Erfüllung:	erfüllt

Das Bauteil erfüllt die U-Wert-Anforderung für Neubauten (lt. BTV §41a (LGBl. 93/2016), max. 0,30 W/m<sup>2</sup>K).

### 3. BAUTEILAUFBAUTEN – TRANSPARENTE BAUTEILE, SEITE 1/1

#### TRANSPARENTE BAUTEILE gegen Außenluft

Zustand:	neu
Rahmen: Internorm Kunststoff-Fensterrahmen KF 200 (Uf 1,2)	$U_f = 1,20 \text{ W/m}^2\text{K}$
Verglasung: Internorm 3-Scheib.-Isoliergl. light Ug=0,6	$U_g = 0,60 \text{ W/m}^2\text{K}$
Linearer Wärmebrückenkoeffizient	$\psi = 0,040 \text{ W/mK}$
$U_w$ bei Normfenstergröße:	$0,87 \text{ W/m}^2\text{K}$
Anfdg. an $U_w$ lt. BTV 93/2016 §41a:	max. $1,40 \text{ W/m}^2\text{K}$ <b>erfüllt</b>
Heizkörper:	nein
Gesamtfläche:	$167,88 \text{ m}^2$
Anteil an Außenwand: <sup>1</sup>	$24,1 \%$
Anteil an Hüllfläche: <sup>2</sup>	$14,5 \%$

Das Bauteil erfüllt die U-Wert-Anforderung für Neubauten (lt. BTV 93/2016 §41a, max.  $1,40 \text{ W/m}^2\text{K}$ ).

Anz.	$U_w$ <sup>3</sup>	Bezeichnung
10	0,96	0,90 x 1,00
10	0,86	1,00 x 2,40
10	0,77	2,00 x 2,40
8	0,84	1,10 x 2,40
2	0,73	3,50 x 2,40
4	0,85	1,05 x 2,40
1	0,74	3,40 x 2,40
4	0,88	0,90 x 2,40
2	0,77	2,10 x 2,40
2	0,75	2,50 x 2,40

### 3. BAUTEILAUFBAUTEN – VEREINFACHTE BAUTEILE, SEITE 1/1

Bauteiltyp Bauteil	Anz. Stk.	Fläche m <sup>2</sup>	Zustand	U <sub>Ist</sub> W/m <sup>2</sup> K	U <sub>Anf</sub> <sup>1</sup> W/m <sup>2</sup> K
<b>TÜREN unverglast, gegen Außenluft</b>					
Haustür	2,6		neu	1,00	1,70

Das vereinfachte Verfahren (Default-Werte gemäß Leitfaden zum EAW Punkt 3.3.1 oder von den Ländern festgesetzte Standardwerte gemäß Punkt 3.3.2) ist ausschließlich für unveränderte Bestandsbauteile, sofern der korrekte U-Wert nicht bekannt ist, anzuwenden. Detaillierte Informationen dazu finden Sie im Leitfaden zum Energieausweis (Punkt 3) und den erläuternden Bemerkungen zur OIB RL 6.

<sup>1</sup> Für unveränderte Bestandsbauteile gelten keine Anforderung an den U-Wert. Die Darstellung der Neubaugrenzwerte dient lediglich zur Information!

### 5. DATENBLATT WOHNBAUFÖRDERUNG NEUBAU

<b>Fördermodell</b>	Wohnungsneubau 2016/17
<b>Gebäudekategorie laut WBF</b>	privater Wohnbau
<b>HGT</b>	3.559 Kd
<b>Art der Lüftung</b>	Fensterlüftung

**Datenfreigabe WBF** **ja** Daten und Berechnungsergebnisse werden der Förderstelle und von dieser mit der Qualitätssicherung beauftragten Dienstleister für die weitere Abwicklung des Förderantrags und für die Qualitätssicherung zur Verfügung gestellt.

Basisanforderungen	Soll	Ist		Anforderung
HWB <sub>RK</sub>	≤ 36,11	27,36	kWh / m <sup>2</sup> a	<b>erfüllt</b> Der Grenzwert für den Heizwärmebedarf kann gemäß "Neubauförderrichtlinie 2016/2017 für den privaten Wohnbau §10 Abs.6" für den Standort (HWB <sub>SK</sub> ) oder den Referenzstandort (HWB <sub>RK</sub> ) nachgewiesen werden.
PEB (ohne PV)	≤ 150,00	66,99	kWh / m <sup>2</sup> a	<b>erfüllt</b> Der Grenzwert für den Primärenergiebedarf (PEB <sub>o,PV</sub> ) bzw. die CO <sub>2</sub> -Emissionen (CO <sub>2,o,PV</sub> ) am Gebäudestandort ist gemäß "Neubauförderrichtlinie 2016/2017 für den privaten Wohnbau §10 Abs.6" nachzuweisen. Etwaige Erträge aus einer Photovoltaikanlage dürfen nicht eingerechnet werden. Die Anforderungen sind klimakorrigiert.
CO <sub>2</sub> (ohne PV)	≤ 24,00	9,68	kgCO <sub>2</sub> / m <sup>2</sup> a	<b>erfüllt</b>
Förderkriterien				<b>erfüllt</b> Alle zur Gewährung eines Darlehens gemäß Neubauförderrichtlinie 2016/17 (§10 Abs.6) erforderlichen objektbezogenen Grenzwerte (Heizwärmebedarf, Primärenergiebedarf, CO <sub>2</sub> -Emissionen) wurden eingehalten.

Energiesparbonus	Soll	Ist		Bonus
HWB <sub>SK</sub>	≤ 36,00	28,64	kWh / m <sup>2</sup> a	26,00 € Der Energiesparbonus für einen reduzierten Heizwärmebedarf am Gebäudestandort (HWB <sub>SK</sub> ) kann gemäß "Neubauförderrichtlinie 2016/2017 für den privaten Wohnbau §12 Abs.2 lit.c" geltend gemacht werden.
PEB (mit PV)	≤ 118,00	48,88	kWh / m <sup>2</sup> a	120,00 € Der Energiesparbonus für einen reduzierten Primärenergiebedarf am Gebäudestandort (PEB) kann gemäß "Neubauförderrichtlinie 2016/2017 für den privaten Wohnbau §12 Abs.2 lit.c" geltend gemacht werden. Etwaige Erträge aus Photovoltaikanlagen werden berücksichtigt.
CO <sub>2</sub> (mit PV)	≤ 20,00	7,06	kgCO <sub>2</sub> / m <sup>2</sup> a	120,00 € Der Energiesparbonus für reduzierte CO <sub>2</sub> -Emissionen am Gebäudestandort (CO <sub>2</sub> ) kann gemäß "Neubauförderrichtlinie 2016/2017 für den privaten Wohnbau §12 Abs.2 lit.c" geltend gemacht werden. Etwaige Erträge aus Photovoltaikanlagen werden berücksichtigt.
OI3	≤ 135,00	115,79	Punkte	20,00 € Der Umweltbonus kann aufgrund der Verbesserung des Grenzwertes für den OI3-Index (Bilanzgrenze 0) gemäß Neubauförderrichtlinie 2016/17 (§12 Abs.2 lit.d) geltend gemacht werden.